

(2) Die Messerapparate müssen durch Schutzhauben so gesichert sein, daß sie sich nur öffnen lassen, wenn die Maschinen und sie selbst Stillstehen. Es darf nicht möglich sein, die Maschinen anzulassen, bevor die Schutzhauben geschlossen sind.

(3) Vor dem Reinigen des Innern der Messerapparate sind die Messer zu entfernen.

(4) Tabakreste dürfen nicht mit den Händen in die Stachelwalzen eingeführt werden.

(5) An den Maschinen muß sich ein Handgriff zum Besteigen der Podeste befinden.

(6) Die am Abwurf festgeklemmten Zigaretten dürfen, solange die Maschine läuft, nicht mit den Händen, sondern nur mit Pinzetten, die an jeder Maschine vorhanden sein müssen, entfernt werden.

(7) Während des Arbeitsganges Schutzvorrichtungen an Zigarettenmaschinen zu entfernen, ist verboten.

§ 7

(1) Die Laufrollen der Trommel bei Röst-, Kühl-, Sieb- und Mischmaschinen müssen durch ein sich eng an den unteren Rand der Trommel anschließendes Abfallblech, das auch die Quetschstelle zwischen Laufrolle und Laufring abdeckt, verkleidet sein.

(2) Während eine Maschine läuft, darf Tabak aus ihr nur mit geeigneten Geräten, z. B. Harken oder Krücken, herausgeholt werden.

§ 8

(1) Rippen walzen müssen so eingerichtet sein, daß von keiner Seite bis zum Walzeneingriff hineingegriffen werden kann (Schutztrichter, Schutzroste, Einlegetisch mit Zuführungsgurt).

(2) Für Nachstoßen und Nachhelfen bei der Materialzuführung ist entsprechend den Vorschriften des § 5 zu verfahren.

§ 9

(1) Tabakmessergabeln müssen geschlossen sein, um das Herausfallen der Messer zu verhindern.

(2) Tabakschneidemaschinen dürfen nur von solchen Personen selbständig bedient und gewartet werden, die damit vertraut und denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind.

§ 10

(1) Mühlen und andere Zerkleinerungsmaschinen müssen so mit Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Finger von den Zerkleinerungsvorrichtungen nicht erfaßt werden können.

(2) Die Schütttrichter sind mit Schutzrosten so abzudecken, daß es unmöglich ist, hineinzugreifen. §

§ 11

(1) Die Einlauf-, Scher- und Quetschstellen an Zigarren-Wickel- und -Rollmaschinen sind durch Schutzverkleidungen unfallsicher abzudecken.

(2) Die Auflagetische der Zigarren-Wickel- und -Rollmaschinen müssen durch Abweiser so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten nicht verletzt werden können.

§ 12

(1) Zur Aufbereitung des Tabaks darf, um Verbrühungen und Verbrennungen zu verhüten, Dampf nur in geeigneten Behältern und Räumen verwendet werden.

(2) Werden die Beschäftigten durch Dampf belästigt, so ist für eine wirksame Ableitung zu sorgen.

§ 13

(1) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann.

(2) Messer müssen, solange sie nicht benutzt werden, an gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal usw.) und zweckmäßig aufbewahrt werden.

§ 14

(1) Der oberè Rand von Kochkesseln muß sich mindestens 90 cm über dem Standplatz des Bedienenden befinden.

(2) Kochkessel mit mechanischem Rührwerk müssen mit dem Deckel so verbunden sein, daß er sich während des Ganges nicht öffnen läßt.

(3) Tritt an Kochkesseln Dampf auf, so ist er durch Absaugeinrichtungen abzuleiten.

§ 15

An Kautabakschneidemaschinen sind die Schneidmesser durch Schutzvorrichtungen so zu sichern, daß es nicht möglich ist, hineinzugreifen.

§ 16

Der bei der Herstellung und Zubereitung von Kau- und Schnupftabak auftretende Staub ist an der Entstehungsstelle abzusaugen.

§ 17

(1) Paketiermaschinen müssen durch Abdeckung des Formeingriffes so geschützt sein, daß die Hände nicht zwischen Druckstempel und Form geraten können, oder sie müssen eine selbsttätig wirkende Schaltvorrichtung haben, durch deren Berührung die Maschine sofort stillgesetzt wird.

(2) Rundpaketiermaschinen (Revolvermaschinen) müssen eine selbsttätig wirkende Schutzvorrichtung (Schutzgitter, Handabweiser, Faltapparat, Ausrückvorrichtung) haben, die das Nachgreifen zwischen Druckstempel und Form verhindert.

(3) Der leere Trichter darf mit der Hand erst abgenommen werden, nachdem ihn der Abheber aus dem Bereich der beweglichen Teile entfernt hat.

(4) Der Auswerfer muß das fertige Paket selbsttätig aus der Form werfen; mit der Hand abzunehmen ist unzulässig.

(5) Festgeklemmtes Material darf nicht entfernt werden, solange die Maschine läuft.